



# infobrief 26/06

Freitag, 24. November 2006

AT

## Stichwörter

Verbraucherdarlehen, „Falschangabe“ des Zinssatzes, Rechtsfolgen

## A Sachverhalt

Die Skodabank hatte in einem Darlehensvertrag aus dem Jahr 2002 den Nominalzinssatz „falsch“ angegeben. Bei Zugrundelegung der Raten und des Kaufpreises stimmt der angegebene effektive Jahreszinssatz. Der Nominalzinssatz ist dagegen zu niedrig, für die Ratenhöhe.

Während § 494 Abs. 3 BGB bei einer Falschangabe des effektiven Jahreszinses eine klare Rechtsfolge vorschreibt, gibt es eine vergleichbare Regelung bei einer Falschangabe des Nominalzinssatzes nicht. Fraglich war daher, welche Folgen die Angabe des Nominalzinssatzes hat. Folgende Angaben wurden im vom Käufer unterschriebenen „Darlehensantrag“ gemacht:

Kaufpreis:	23.385,- €
RSV.Betrag:	0,- €
Vers.Prämie:	0,- €
insgesamt:	23.385,- €
Nicht zu finanzierender Betrag:	1.000,- €
+Zinsen	3.859,87 €
+2% Bearbeitungsgebühr	0,- €
Darlehenssumme	26.244,87 €
Zinssatz	3,9 % p.a.
effektiver Jahreszins ( 6A)	5,9 %
1. Rate am 15.3.2002	365,79 €
Anzahl Raten insgesamt	54 Raten
letzte Rate am 15.1.2007	6.853,- €

Das Auszahlungsdatum wird im Darlehensvertrag nicht genannt. In einem Schreiben der Bank vom 25.7.2002 wird die Annahme des beantragten Darlehens bestätigt und auf die bereits erfolgte Auszahlung verwiesen. Das Annahmeschreiben enthält die Darlehenssumme und die vereinbarten Raten, nicht aber Angaben zum Zinssatz oder dem effektiven Jahreszins. Der genaue Auszahlungszeitpunkt ist nicht bekannt.

## **B Stellungnahme**

### **B.I Nachrechnung**

Nimmt man den Darlehensbetrag und die Raten mit der Schlussrate, so kommt man mit der Zielwertsuche in Finanzcheck auf einen angenäherten Nominalzinssatz von 5,688 p.a. Der angegebene effektive Jahreszins von 5,9 % p.a. liegt unter diesen Voraussetzungen über dem von finanz**check** errechneten effektiven Jahreszins von 5,846 %.

Ermittelt man mit dem in dem Darlehensantrag angegebenen Zinssatz von 3,9 % p.a. und einer unterstellten Auszahlung des Darlehens am 22.7.2002 den Darlehensverlauf, so ergibt sich ein effektiver Jahreszins von 3,966 % und einer Restschuld von 5.463,68 € am 15.1.2007. Die errechnete Restschuld liegt damit

**1.394,32 €**

unter der im Darlehen angegeben letzten Rate.

### **B.II Rechtliche Bewertung**

Rechtsfolgen für Falschangaben bei Verbraucherdarlehen sind in § 494 BGB normiert. Eine Falschangabe des Nominalzinssatzes ist darin nicht berücksichtigt worden. Es gibt nur zwei logische Schlussfolgerungen daraus: entweder wollte der Gesetzgeber bei Falschangaben des Nominalzinssatzes ausdrücklich keine Nachteile für den Darlehensgeber formulieren oder der Gesetzgeber sah dazu keinen Anlass, weil es keinen „falschen“ Nominalzins geben kann.

#### **B.II.a Auslegung des Vertrages gem. §§ 133, 157 BGB**

Zunächst ist der Vertrag auszulegen. Der Zinssatz ist bei Darlehen im Sinne von § 488 BGB der Preis für die Hingabe des Darlehens. Nach ihm und den darüber hinaus vereinbarten Kosten richten sich die Ratenzahlungen. Der effektive Jahreszins ist dagegen eine reine Preis-„Angabe“ gem. § 6 PAngV, also eine Informationspflicht, die nicht mit dem Zinssatz des Darlehens gem. § 488 Abs. 2 BGB verwechselt werden sollte. Allein aus den genannten Raten und den gesamten Zinsen kann sich daher ein anderer Rechenzins ergeben. Doch stellt § 488 Abs. 2 BGB ausdrücklich auf den „Zinssatz“ ab und nicht auf Kosten oder die Gesamtsumme der zu zahlenden Raten. Im Zweifel ist daher die Darlehensverpflichtung nach dem vereinbarten Zinssatz zu ermitteln.

Dies erklärt auch, wieso der Gesetzgeber keine gesetzliche Regelung für „falsche Nominalzin- sen“ geschaffen hat, weil diese grundsätzlich nicht falsch sein können, sondern der Zinssatz der vereinbarte Preis ist.

Da der wesentliche Preis für die Hingabe eines Darlehens, der Zinssatz im Vertrag genannt ist, ist danach der Darlehensvertrag auszulegen. Die Kalkulation der Abschlussrate sowie die An-

gabe des effektiven Jahreszinses ist danach falsch, jedoch für den Vertrag unschädlich, bei dem die essentialia negotii vorliegen und der mit dem vereinbarten „Zinssatz“ von 3,9 % p.a. wirksam zustande gekommen ist.

## **B.II.b Anfechtung des Darlehensgebers wegen Irrtum gem. § 119 BGB**

Allenfalls kann der Darlehensgeber seine Willenserklärung anfechten. Ein Anfechtungsgrund ist bei einem Irrtum über den Erklärungsinhalt einer Willenserklärung gem. § 119 BGB gegeben. Ein Erklärungsirrtum ist jedoch bisher nicht dargelegt worden und auch unwahrscheinlich, weil ein Kalkulationsirrtum nicht vorliegt. Denn der Zinssatz bildet nur die Grundlage für die Kalkulation der Raten und der Restschuld, wird aber selbst nicht durch Kalkulation ermittelt. Allenfalls kommt ein Verschreiben bzw. Vertippen in Betracht. Weicht die Erklärung (3,9 % p.a.) von den Vorstellungen des Darlehensgebers ab (5,688 % p.a.), so kann er den Vertrag theoretisch anfechten, muss aber den Erklärungsirrtum darlegen und beweisen. Zudem besteht dann nur ein Anspruch auf Rückabwicklung.

## **C Fazit**

Der Vertrag ist dahingehend auszulegen, dass 3,9 % p.a. als Zinsen vereinbart wurden. Werden, wie im vorliegenden Fall keine weiteren Kosten genannt, sind diese gem. § 494 Abs. 2 S. 3 BGB auch keine weiteren Kosten geschuldet. Das Darlehen muss neu mit 3,9 % p.a. nominal abgerechnet werden, die gezahlten Raten sind, soweit sie nicht für Zinsen benötigt werden, vom Darlehensgeber zur Tilgung zu verwenden. Die Darlehensnehmerin muss daher nur 5.463,68 € als letzte Rate zurückzahlen, so dass sich die Abschlussrate um 1.394,32 € reduziert.